

BE_ZIVILSTRAF BK 2018 288 vom 17. Juli 2018

BE Obergericht, 2018-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2018_288

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 288 du 17 juillet 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 288 del 17 luglio 2018

Regeste

Gültigkeit der Einsprache | Andere Verfügungen Gericht (393-b)

Erwägungen

E. 1

A._____ wurde von der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) mit Strafbefehl BJS 17 10841 vom 5. April 2018 wegen Betrugs, Urkundenfälschung und einfacher Verletzung der Verkehrsregeln schuldig erklärt und zu einer bedingten Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je CHF 40.00, ausmachend CHF 4'000.00 (Probezeit: 2 Jahre), und einer Verbindungsbusse von CHF 800.00 (Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhaftem Nichtbezahlen: 20 Tage) verurteilt. Der Strafbefehl wurde am 16. April 2018 zugestellt. Die von A._____ hiergegen eingereichte Einsprache (Datum: 16. April 2018) wurde der Staatsanwaltschaft mit A-Post zugestellt (Eingang bei der Staatsanwaltschaft:

E. 4

rückkehr am Montag, 16. April 2018, auf der Poststelle abgeholt, gleichentags Einsprache auf dem Strafbefehlsformular erhoben und das Couvert mit Einsprache am Folgetag, 17. April 2018, auf dem Weg zu seinem Arbeitsplatz (Geschäftslokal «C._____» am G._____ -Platz in H._____) in einen Briefkasten an der I._____ -Strasse in H._____, in der Nähe der Bäckerei D._____, eingeworfen zu haben. Seine Ehefrau, die als Geschäftsführerin der GmbH jeden Diens- tag die administrativen Arbeiten erledige, habe ihn begleitet und könne den Einwurf der Sendung in den Briefkasten bestätigen. Er vermute, dass Fehler bei der Post zur verspäteten Abstempelung und Versendung an die Staatsanwaltschaft geführt hätten. Der Verteidiger wies in diesem Zusammenhang auf selber erlebte Unregelmässigkeiten bei der Postzustellung in H._____ hin. Ferner wurde der Beschwerde ein Schreiben der Ehefrau beigelegt, gemäss welchem sie den Briefeinwurf vom 17. April 2018 bestätigt. Der Beschwerdeführer wirft der Vorinstanz vor, sie habe den Sachverhalt ungenügend abgeklärt. Zwar habe es vom Zeugnis der Ehefrau keine Kenntnis gehabt, indessen habe er bereits in seiner Stellungnahme an das Regionalgericht erklärt, dass seine Sendung wohl bei der Post liegen geblieben sei. Vor diesem Hintergrund hätten sich weitere Abklärungen seitens des Gerichts aufgedrängt. Es kann an dieser Stelle offen bleiben, inwieweit sich bereits im vorinstanzlichen Verfahren weitere Abklärungen aufgedrängt hätten. Solche sind nun jedenfalls gestützt auf die Ausführungen in der Beschwerde angezeigt. Der Umstand, dass erst im Beschwerdeverfahren geltend gemacht wird, die Ehefrau des Beschwerdeführers könne die Rechtzeitigkeit der Postaufgabe bestätigen, schadet nicht. Eine Zeugenbestätigung kann auch erst nachträglich beigebracht werden und muss nicht bereits auf dem Briefumschlag vermerkt sein (Urteil des Bundesgerichts 4C.181/2005 vom 25.

August 2005 E. 1). Zudem steht das Eheverhältnis der Zeugnisfähigkeit nicht entgegen. Die Nähe zur Prozesspartei ist lediglich eine Frage der Beweiswürdigung (Urteil des Bundesgerichts 9C_118/2016 vom 19. April 2016 E. 2.1, auch zum Folgenden). Die Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage ist im Licht der gesamten (personen- und situationsbezogenen) Umstände zu prüfen. Auch wenn somit bei der Würdigung der Schilderung der Ehefrau gewisse Zurückhaltung geboten ist, bestehen im jetzigen Zeitpunkt keine Anhaltspunkte, dass ihre Schilderung nachgeschoben und als unglaubhaft bezeichnet werden müsste. Dass der Beschwerdeführer den Zeugenbeweis nicht bereits im vorinstanzlichen Verfahren beigebracht hat, ist nachvollziehbar. Als juristischer Laie musste ihm nicht bewusst sein, wie substantiiert er seine Schilderung darzulegen hat, zumal er vom Gericht lediglich mit allgemein gehaltener Formulierung aufgefordert worden ist, Stellung zu nehmen. Da an die Folgen der Beweislosigkeit erhebliche Konsequenzen geknüpft sind (Rechtskraft des Strafbefehls), sich der Beschwerdeführer die (angeblich) zeitlich verzögerte Abstempelung und damit die Verspätung nur mit Fehler bei der Postverarbeitung erklären kann, seine Ehefrau gesehen haben will, wie er die fragliche Briefsendung rechtzeitig eingeworfen habe, kann nicht von weiteren Abklärungen abgesehen werden. Unregelmässigkeiten bei der postalischen Verarbeitung (z.B. verspätete Leerung, zeitweiliger Verlust der Sendung auf dem Weg vom Briefkasten zur Poststelle oder verspätete Bearbeitung des Briefs auf der Poststelle) kön-

E. 4.1

Vom Beschwerdeführer nicht bestritten wird die postalische Abstempelung am 3. Mai 2018 sowie der vom Regionalgericht berechnete Fristenlauf, wonach die Einsprachefrist des am 16. April 2018 zugestellten Strafbefehls am 17. April 2018 zu laufen begonnen und am 26. April 2018 geendet habe. Er wehrt sich indessen gegen die Sachverhaltsfeststellung, wonach das Datum des Poststempels auch dem Datum der Postaufgabe entspreche, er somit seine Einsprache – entgegen seinen Ausführungen – erst am 3. Mai 2018 und damit nach Ablauf der Einsprachefrist der Post übergeben haben soll.

E. 4.2

Wie erwähnt begründet der Poststempel die Vermutung, die Sendung sei tatsächlich am fraglichen Tag aufgegeben worden (RIEDO, a.a.O., N. 25 zu Art. 91 StPO). Zu prüfen ist folglich, ob der Beschwerdeführer diese Vermutung zu widerlegen vermag. Der Beschwerdeführer macht geltend, den Strafbefehl nach seiner Ferien-

E. 4.3

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass gestützt auf die Akten nicht beurteilt werden kann, ob die Einsprache rechtzeitig und damit gültig erfolgt ist oder nicht. Der Sachverhalt ist nicht liquid. Es fragt sich, ob die Beweiserhebung im Beschwerdeverfahren durchzuführen oder ob die Angelegenheit an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Das Beschwerdeverfahren ist ein schriftliches Verfahren (Art. 397 Abs. 1 StPO). Aus der Schriftlichkeit des Verfahrens folgt, dass sich die Beschwerdeinstanz im Prinzip auf die Akten der Vorinstanz stützt und in der Regel keine Beweise erhebt. Beweiserhebungen der Beschwerdekammer sind indessen nicht per se ausgeschlossen (Art. 389 StPO) und drängen sich in gewissen Konstellationen geradezu auf. Eine solche Konstellation liegt hier indessen nicht vor. Es fehlt eine vollständige Klärung des Sachverhalts und die Klärung erschöpft sich möglicherweise nicht nur im Einholen eines Berichts, weshalb ein kassatorischer Entscheid im Vordergrund steht (GUIDON, in: Basler Kommentar,

Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 6 zu Art. 397 StPO). Zudem steht das Beschleunigungsgebot einer Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz nicht entgegen und ginge dem Beschwerdeführer bei einer Beweiserhebung durch die Beschwerdeinstanz eine Rechtsmittelinstanz verloren. Vor diesem Hintergrund wird der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Angelegenheit zur neuen Entscheidung im Sinn der Erwägungen an das Regionalgericht zurückgewiesen.

E. 5

Beim vorliegenden Ausgang des Verfahrens trägt der Kanton Bern die Kosten des Beschwerdeverfahrens (Art. 428 Abs. 4 StPO). Diese werden auf CHF 1'000.00 bestimmt. Gleiches gilt hinsichtlich der vorinstanzlichen Kosten von insgesamt CHF 250.00. Auch diese sind vom Kanton Bern zu tragen. Dem Beschwerdeführer ist beim vorliegenden Verfahrensausgang zudem gestützt auf Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO analog eine Entschädigung für die im Beschwerdeverfahren entstandenen Aufwendungen zuzusprechen. Der Beschwerdeführer legt die Bestimmung der angemessenen Entschädigung ins Ermessen der Beschwerdekammer. Die Entschädigung wird somit pauschal festgesetzt auf CHF 1'500.00 (inkl. Auslagen und MWST).

E. 6

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die Verfügung vom 18. Juni 2018 des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland wird aufgehoben. Die Sache geht zur neuen Entscheidung im Sinne der Erwägungen an das Regionalgericht zurück. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'000.00, trägt der Kanton Bern. 3. Dem Beschwerdeführer wird für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren eine Entschädigung von pauschal CHF 1'500.00 (inkl. Auslagen und MWST) zugesprochen. 4. Zu eröffnen: - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, v.d. Rechtsanwalt B. _____ - dem Regionalgericht Berner Jura-Seeland, Gerichtspräsidentin E. _____ (mit den Akten) - der Generalstaatsanwaltschaft Mitzuteilen: - der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland, Staatsanwältin F. _____ (BJS 17 10841) Bern, 17. Juli 2018 Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen Die Präsidentin: Obergerichterin Schnell Die Gerichtsschreiberin: Beldi i.V. Gerichtsschreiberin Lauber Die Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird durch die Beschwerdekammer in Strafsachen entrichtet. Es wird um Zustellung eines Einzahlungsscheins ersucht. Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.